

Verordnung

zum Schutz vor anlagenbedingten Immissionen in der Stadt Bad Wörishofen

- Baulärmverordnung (BaulärmVO) -

Die Stadt Bad Wörishofen erlässt mit Rücksicht auf ihre besonders gesundheitsfördernden Aufgaben als Kneipp-Heilbad auf Grund von Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1 Zweck der Verordnung

Zweck der Verordnung ist, im Kneipp-Heilbad Wörishofen Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen und unnötigen Störungen zu schützen.

§ 2 Geltungsbereich des Schutzbereiches

- (1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die in Abs. 2 genannten Teile des Kernstadtbereichs von Bad Wörishofen.
- (2) Der Kernstadtbereich ist unterteilt in die Schutzzone I und die Schutzzone II. Die genaue Abgrenzung der Schutzzonen ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, welcher Bestandteil dieser Verordnung ist.
- (3) Ausgenommen von der Schutzzone I sind die Weiler Schöneschach, Hartenthal und Untergammenried jeweils im Bereich der zusammenhängenden Bebauung.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieser Verordnung sind auf Menschen einwirkende Immissionen (Geräusche und Luftverunreinigungen insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Aerosole, Dämpfe und Gerüche), die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Baustellen und Baustelleneinrichtungen, insbesondere Maschinen und Geräte sowie Fahrzeuge, soweit sie nicht den Vorschriften des § 38 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) unterliegen.
- (3) Geräusche führen bei Anlagen im Sinne des Absatzes 2 dann zu schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Absatzes 1, wenn diese durch den Betrieb folgender Maschinen, Geräte und Werkzeuge oder bei der Ausführung folgender Arbeiten entstehen:
 1. Alle Arten von Verbrennungsmotoren (z. B. Hubarbeitsbühnen, Verdichtungs- und Hochdruckwasserstrahlmaschinen)
 2. Fahrzeuge (z. B. LKW, Bagger, Lader, Hochdruckspül- und Saugfahrzeuge, Muldenfahrzeuge)
 3. Elektrisch betriebene Bohr-, Fräs-, Schneide-, Säge-, Hack-, Hammer-, Brech- und Schleifwerkzeuge
 4. Betonmischer und -pumpen, Mörtelmischer, Spritz- und Pumpmaschinen
 5. Kompressoren und Aggregate, Stromerzeuger
 6. Kräne, Bauaufzüge für den Materialtransport, Bauwinden, Fördermaschinen
 7. Typische Dachdecker- und Zimmererarbeiten

§ 4 Verbote für die Schutzzonen

(1) In der Schutzzone I ist es in der Zeit vom 15.06. bis 15.09. ganztägig und in der Zeit vom 16.09. bis 14.06. zwischen 20:00 Uhr und 08:00 Uhr und zwischen 13:00 und 14:00 Uhr verboten, Anlagen nach § 3 Abs. 2 zu errichten oder zu betreiben, die schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 3 verursachen. Ausgenommen sind Innenausbauarbeiten, soweit sie nach Art, Ausmaß und Dauer nicht geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

(2) In der Schutzzone II ist es ganzjährig in der Zeit von 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr und 13:00 bis 14:00 Uhr verboten, Anlagen nach § 3 Abs. 2 zu errichten oder zu betreiben, die schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 3 verursachen. Ausgenommen sind Innenausbauarbeiten, soweit sie nach Art, Ausmaß und Dauer nicht geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

(3) Insgesamt sind Anlagen so zu errichten oder zu betreiben, dass die Einwirkungen auf ein Mindestmaß herabgesetzt werden.

(3) Sind für den gleichen Verwendungszweck verschiedene Maschinen, Geräte oder Werkzeuge verwendbar, so dürfen nur diejenigen eingesetzt werden, von denen die geringsten Störungen ausgehen (z. B. schallgedämpfte Maschinen und Geräte mit Elektroantrieb anstelle Verbrennungsmotor).

§ 5 Ausnahmen

(1) Die Stadt Bad Wörishofen kann von den Vorschriften dieser Verordnung im Einzelfall widerruflich sowie unter Bedingungen und Auflagen Ausnahmen zulassen, wenn schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind. Sie muss Ausnahmen zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange dies erfordern.

(2) Ausnahmen sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu beantragen. Sie können widerrufen werden, falls die Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 11 Abs. 2 Nr. 3 BayImSchG kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. 1 Anlagen nach § 3 Abs. 2 in den Schutzzonen in den genannten Zeiten errichtet oder betreibt oder errichten oder betreiben lässt, die schädliche Umwelteinwirkungen verursachen,
2. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 verwendungsfähige leisere Anlagen nicht einsetzt,
3. § 5 Abs. 1 einer vollziehbaren Anordnung der Stadt Bad Wörishofen nicht nachkommt.

§ 7 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01.08.2025 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die „Verordnung der Stadt Bad Wörishofen über den Immissionsschutz in Teilbereichen des Stadtgebietes (GdelmSchVO)“ vom 01.06.2006 außer Kraft.

Bad Wörishofen, den 24.07.2025

gez.

Stefan Welzel

Erster Bürgermeister